presserat

Foto eines Jugendlichen

Eine Boulevardzeitung berichtet über den mutmaßlichen Brandstifter von Solingen. »Was machten die Eltern falsch?« fragt die Überschrift. In den Text ist ein Porträtfoto des Jungen mit familienbezogenen Angaben platziert. Der Vater, die Mutter und der Onkel wenden zitiert. Der Vater wind als praktischer Arzt und die Mutter als Umweltschützerin bezeichnet. Ein Leser ist der Ansicht, dass die familienbezogenen Angaben zu einer Identifizierung des Jugendlichen ausreichen. Die Redaktion kann einen Verstoß gegen den Pressekodex nicht erkennen. Bereits drei Tage vor der Veröffentlichung des kritisierten Beitrags habe der Generalbundesanwalt die Vornamen und Initialen der volljährigen Täter bekannt gegeben. Die Namen der jugendlichen Mittäter habe er zwar nicht genannt, Name und Foto des Arztsohnes seien zu diesem Zeitpunkt aber bereits mehrfach in den Medien veröffentlicht worden. (1993)

Der Presserat erteilt der Zeitung einen Hinweis, da sie mit ihrer Veröffentlichung gegen Ziffer 13 des Pressekodex verstoßen hat. Er ist der Auffassung, dass die Veröffentlichung des Fotos und die Nennung des Vornamens des mutmaßlichen Täters nicht zulässig waren. Er stellt ausdrücklich fest, dass es sich in diesem Falle nicht um ein Fahndungsfoto handelt. Es stimmt zwar, dass das Foto des Tatverdächtigen zuvor bereits durch andere Medien veröffentlicht worden ist. Dennoch besteht für die Redaktion in der Berichterstattung über Straftaten von Jugendlichen eine besondere Sorgfaltspflicht. Da es sich in dem vorliegenden Fall um ein besonders schweres Verbrechen gehandelt hat und nähere Einzelheiten durch andere Medien bereits zuvor bekannt geworden waren, geht der Presserat bei der Entscheidung über die erforderliche Maßnahme nicht über einen Hinweis hinaus. (B 54/93)

Aktenzeichen:B 54/93
Veröffentlicht am: 01.01.1993
Gegenstand (Ziffer): Unschuldsvermutung (13);
Entscheidung: Hinweis